

Für ein Stufenmodell im Klimaschutzgesetz Berlin

In der Diskussion um ein wirksames Berliner Klimaschutzgesetz für den Gebäudebestand schlägt das Bündnis von BUND Berlin, Berliner Mieterverein und IHK Berlin ein wie folgt ausgestaltetes Stufenmodell vor:

I. Ziel

- a. Senkung des Energiebedarfs von Bestandsgebäuden und Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und des Ressourcenschutzes (Energetisches Ziel)
- b. Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudebestands und Deckung des Energiebedarfs langfristig unter stärkerer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien (Umweltpolitisches Ziel)

II. Definition und Differenzierung Gebäude

Die Definition erfolgt nach § 2 der Energieeinspar-Verordnung 2009 (EnEV) und wird in Wohn- und Nichtwohngebäude differenziert.

a. Differenzierung Wohngebäude

Eine Differenzierung der Wohngebäude wird nach Größe und Einbausituation vorgenommen. Entsprechend der Gebäudetypen darf eine Abweichung von den Grenzwerten erfolgen:

- Wohngebäude über 500 m² Nutzfläche (A_N), ein- oder beidseitig eingebaut (= 100%)
- Wohngebäude über 500 m² Nutzfläche (A_N), freistehend (+20%)
- Wohngebäude bis 500 m² Nutzfläche (A_N), ein- oder beidseitig eingebaut (+20%)
- Wohngebäude bis 500 m² Nutzfläche (A_N), freistehend (+ 40%)

b. Differenzierung Nichtwohngebäude

Da eine pauschalierte Betrachtung der Nichtwohngebäude aufgrund der spezifischen Anforderungs- und Nutzungsprofile nicht möglich ist, wird folgende Differenzierung vorgenommen:

- ba. Gebäudetypen, für die Verbrauchskennwerte gemäß der Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchskennwerte und der Vergleichskennwerte im Nichtwohngebäudebestand vom 30. Juli 2009 (BAnz. Nr. 133 S. 3153) vorliegen (**Gebäudetyp A**)
- bb. Gebäudetypen, für die keine Vergleichswerte gemäß der oben genannten Bekanntmachung vorliegen und die daher eine separate Betrachtung erfordern (**Gebäudetyp B**)

III. Kenngrößen

a. Kenngrößen für Wohngebäude

Energetisches Ziel:

Als Kenngröße zur Definition des energetischen Ziels wird die Endenergie (Q_E) festgelegt.

Umweltpolitisches Ziel:

Als Kenngröße zur Definition des umweltpolitischen Ziels wird die Endenergie (Q_E) multipliziert mit einem CO₂-Emissionsfaktor* festgelegt.

* nach IWR in g CO₂/kWh: Nachtstrom 590, Kohle 320, Gasheizung 190, Fernwärme 225, Heizöl 280

b. Kenngrößen für Nichtwohngebäude

Energetisches Ziel

Als Kenngröße zur Definition des energetischen Ziels werden definiert:

1. Der Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes nach § 4 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung.
2. der Vergleichswert für Heizung und Warmwasser gemäß der Bekanntmachung der Regeln für Energieverbrauchskennwerte und der Vergleichskennwerte im Nichtwohngebäudebestand vom 30. Juli 2009 (BAnz. Nr. 133 S. 3153)

Umweltpolitisches Ziel:

Als Kenngröße zur Definition des umweltpolitischen Ziels werden definiert:

Der Wert aus IIIb1 und IIIb2 multipliziert mit einem festzulegenden CO₂-Emissionsfaktor

IV. Dauer der Stufen und Gültigkeit der Grenzwerte

Das Gesetz umfasst vier Stufen und gilt bis 2030. Jede Stufe währt 5 Jahre.

V. Grenzwerte

a. Grenzwerte für Wohngebäude

Die Grenzwerte für Wohngebäude werden wie folgt festgelegt:

Zeitpunkt	Energetisches Ziel in kWh/(m ² *a)	Oder	Umweltpolitisches Ziel In kg/(m ² *a)
1.1.2015	200	Oder	75
1.1.2020	160	Oder	60
1.1.2025	120	Oder	50
1.1.2030	80	Oder	36

Die Grenzwerte gelten jeweils für Wohngebäude über 500 m² Nutzfläche (A_N), ein- oder beidseitig eingebaut. Für die anderen Gebäudetypen ist ein Zuschlag entsprechend II.a zu berücksichtigen.

b. Grenzwerte für Nichtwohngebäude

Die Anforderungen des Klimaschutzgesetzes gelten als erfüllt, wenn:

Für das energetische Ziel:

1. der Wert nach IIIb1 um nicht mehr als 120 von Hundert überschritten wird.
oder
2. bei Gebäudetyp A der Wert nach IIIb2 um nicht mehr als 90 von Hundert überschritten wird
oder
3. bei Gebäudetyp B bis zum Jahr 2015 ein bedarfsbezogener Energieausweis vorliegt und der Gebäudeeigentümer sich dazu verpflichtet, die darin enthaltenen Modernisierungsempfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen.

Für das Umweltpolitische Ziel:

das Produkt aus Vb1 oder Vb2 und dem Emissionsfaktor des eingesetzten Energieträgers kleiner oder gleich dem Produkt aus Vb1 bzw. Vb2 plus jeweils 10 Prozentpunkte und einem Emissionsfaktor von 250g/kWh ist.

Für Nichtwohngebäude erfolgt eine stufenweise Verschärfung der Grenzwerte nach Vb1 und Vb2 um jeweils 20 Prozent innerhalb der für Wohngebäude vorgegebenen Zeitabschnitte.

VI. Nachweis

Der Nachweis bei Wohngebäuden erfolgt mit Hilfe des Energieausweises

- a) nach berechnetem Bedarf oder
- b) nach gemessenem Verbrauch.

Erfolgt der Nachweis bei Wohngebäuden durch Vorlage eines verbrauchsbezogenen Energieausweises, werden auf den ausgewiesenen Verbrauchswert 20 Prozent aufgeschlagen.

Enthält der Energieverbrauchskennwert bei Wohngebäuden keinen Warmwasseranteil, sind für die dezentrale Warmwasserversorgung 18 kWh/m²*a elektrische Energie dem Energieverbrauchskennwert zuzurechnen.

VII. Vollzug und Ordnungswidrigkeiten

Die Eigentümer der von der jeweiligen Stufe erfassten Gebäude werden per quantifizierte Stichprobe in Höhe von 10 Prozent zum Nachweis aufgefordert.

Ordnungswidrigkeiten werden per Bußgeld geahndet.

VIII. Härtefallregelung

Es gelten die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit von Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Energieeinspar-Gesetz (EnEG).

Von der Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte ist zu befreien, soweit eine Erfüllung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer außergewöhnlichen Härte führen.

Die Bestimmungen des Gesetzes sollen nicht zu Maßnahmen verpflichten, deren Durchführung dazuführen würde, dass die aus den umlagefähigen energetischen Sanierungskosten resultierende Mieterhöhung die rechnerische Heizkostensparnis um das 2,25-fache (Ausnahme Einzelmaßnahme Dämmung der Gebäudehülle um das 3-fache) überschreitet.